

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Wolframs-Eschenbach

vom 27.10.1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 1.1.2002

Die Stadt Wolframs-Eschenbach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1985 (GVBl S. 17) und Art. 22 Kostengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (BayRS 2013-1-1-F) mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach, folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Wolframs-Eschenbach:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Stadtarchives Wolframs-Eschenbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Allgemeine Gebühren

1. Die Gebühren betragen für
 - a. die normale Benutzung bei Beanspruchung
 - einer Fachkraft 11,25 €
 - einer Verwaltungskraft 8,18 €je ½ Stunde Zeitaufwand
 - b. Gutachten und Fachauskünfte bei Beanspruchung einer Fachkraft 11,25 € je ½ Stunde Zeitaufwand
2. Die letzte angefangene ½ Stunde des Zeitaufwandes wird als volle ½ Stunde gerechnet. Das gleich gilt, wenn der Zeitaufwand eine ½ Stunde nicht erreicht.

§ 3

Fotogebühren

Die Fotogebühren wegen Herstellung von Reproduktionen betragen für das Herstellen von Ablichtungen

- | | |
|-----------|--------|
| - DIN A 4 | 0,15 € |
| - DIN A 3 | 0,26 € |

Die Herstellung von sonstigen Reproduktionen fototechnischer Art, die von der Stadtverwaltung nicht ausgeführt werden können, sind in voller Höhe der Kosten des von der Stadtverwaltung beauftragten Fotolabors zu bezahlen.

§4

Gebührenfreiheit

1. Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- durch öffentliche Körperschaften und durch andere, der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 - für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziele haben,
 - für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
2. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Wolframs-Eschenbach liegt.
 3. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 5

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. Die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung, Versicherung),
2. die anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchives. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 7

Entstehung, Fälligkeit, Vorschüsse

1. Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit der Entstehung fällig.
2. Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle der Stadt Wolframs-Eschenbach einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
3. Die Stadt Wolframs-Eschenbach kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolframs-Eschenbach in Kraft.